

# Satzung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gebäude „Alte Schule/Bücherei und Scheune“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Gebäuden „Alte Schule/Bücherei und Scheune“ erhebt die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl Benutzungsgebühren.

### § 2 Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Benutzungsgebühr für die Nutzung des Erdgeschosses im Gebäude Alte Schule/Bücherei einschl. Küche je Veranstaltung und Tag	60,00 €
b) Benutzungsgebühr für die Nutzung des Dachgeschosses im Gebäude Alte Schule/Bücherei je Veranstaltung und Tag	30,00 €
c) Benutzungsgebühr für die Nutzung der Scheune (nur durch örtliche Vereine möglich) je Veranstaltung und Tag	50,00 €
d) Benutzungsgebühr für die Nutzung der Scheune für Sektempfang bei Hochzeiten	20,00 €

### § 3 Weitere Gebühren

Außerdem sind zu entrichten:

- 25,00 € Hausmeisterentschädigung für Ziff. 2a
- 10,00 € Hausmeisterentschädigung für Ziff. 2b, 2c und 2d

### § 4 Auswärtige Nutzer

Für Nutzer, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Wyhl haben, wird bei Ziff. 2a, 2b und 2d ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

### § 5 Gebührenpflichtiger

Schuldner der Gebühr ist der jeweilige Antragssteller bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6 Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räumlichkeiten nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions zu erheben.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

## **§ 8 Abweichende Bestimmungen**

Abweichende Regelungen sind im Einzelfall durch den Bürgermeister möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung vom 18. Juni 2001 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Scheune beim Rathausplatz und die Satzung vom 15. November 2012 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 25. Januar 2018

.....  
Burger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.